

## **Betriebssatzung für die Gemeindewerke Aukrug**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOB. Schl.-H. 1987 S. 11) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2003 folgende Betriebssatzung erlassen:

*Vorwort: Zur besseren Lesbarkeit dieser Dienstanweisung ist auf die weiblichen Schreibweisen von Personen und Organen verzichtet worden, sie gelten selbstverständlich in den Fällen, in denen sie anzuwenden sind.*

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, das Freibad und der Baubetriebshof (ab dem 01.01.2004) der Gemeinde Aukrug bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser und der Betrieb des Freibades und der Baubetriebshof. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Aukrug“

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro.

### **§ 4**

#### **Werkleiter**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter und ein stellvertretender Werkleiter bestellt.
- (2) Vorgesetzter des Werkleiters ist der Bürgermeister.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Werkleiters**

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Werkleiter hat auf eine Gebühren/Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Gemeindeordnung genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Werkleiter. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Werkleiter entscheidet über die Anschaffung von beweglichen Vermögen bis 6.000,00 Euro sowie den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten größerer Tragweite wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen. Bei drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Maßnahmen oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

- (5) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat der Werkleiter die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Werkausschusses zu beantragen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „i.A.“.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebs durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters, ist nach § 51 Gemeindeordnung zu verfahren.

## **§ 7**

### **Werkausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Er ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung, in der das Verfahren der Ausschüsse geregelt ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von dem Werkleiter alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Der Werkleiter soll den Werkausschuss laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Aukrug unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über:
  1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.
  2. Den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall über die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung die Gemeindevertretung zuständig ist. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Werkleiter ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.
  3. Miet-, Pacht- und Leasingverträge soweit der Monatsbetrag 500,00 Euro übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 1.500,00 Euro.
  4. Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.
  5. Die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.
  6. Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 6.000,00 Euro übersteigen bis zum Höchstbetrag von 18.000,00 Euro und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen auch im Wege eines Vergleichs, wenn im Einzelfall der Betrag von 6.000,00 Euro überschritten wird bis zum Höchstbetrag von 18.000,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie nach § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 10**

### **Personalwirtschaft**

- (1) Der Werkleiter und sein Stellvertreter werden auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt oder abberufen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Der Werkleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der nicht ständig beschäftigten Arbeiterinnen oder Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Vorgesetzter des Personals des Eigenbetriebes ist der Werkleiter.
- (5) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

## **§ 11**

### **Organisation des Eigenbetriebes**

Zur Durchführung der Aufgaben der Werkleitung, der technischen und kaufmännischen Betriebsführung und des Werkausschusses wird das Personal des Amtes Aukrug eingesetzt. Die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten sind von dem Eigenbetrieb zu erstatten. Die Eigenschaft des Leitenden Verwaltungsbeamten als Dienstvorgesetzter des Werkleiters und des stellv. Werkleiters wird dadurch nicht berührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Aukrug, den 27.03.2003

gez. Kuhnke

Bürgermeister